
Teil II:

Ergebnisse
der
Arbeitsgruppe 2

AG 2

*„Grundlagen
der
Beitragsbescheidung“*

-Arbeitsergebnisse-

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Wolfgang Bernhardt

Regina Bomke

Gerd Feister

Robert Hahne

Heiko Krumpmann

Norbert Kupsch

Dr. Tomasz J. Liczbanski, Vorsitzender

Dr Winfried Liebsch

Thomas Mottner

Hans-Joachim Müller

Sigrid Sohr

Jörg Sonntag

Dr. Günter Stinal

Vorwort:

Die Arbeitsgruppe hat in insgesamt 6 Sitzungen sowie in einem sich daran anschließenden Umlaufverfahren die nachfolgend dargestellten Ergebnisse erzielt.

- Teil 1: Entwurf einer Beschlussvorlage zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung**
- Teil 2: Überlegungen zur Entschädigung der vom neuen Flughafen BER „schwerstbetroffenen“ Einwohner der Gemeinde Blankenfelde – Mahlow**

Der im Teil 1 enthaltene Entwurf einer Beschlussvorlage zur Änderung der gegenwärtig in der Gemeinde geltenden Erschließungsbeitragssatzung ist von der Arbeitsgruppe gemeinsam erarbeitet worden und wird folglich von allen Mitgliedern getragen.

Das in Teil 2 behandelte Thema hingegen ist eigentlich kein originäres des Beitragsrechts, sondern eher ein gruppenübergreifendes.

Nichtsdestotrotz wurde aber dieses Thema von den Vertretern der Bürgerinitiativen als derart wichtiger Punkt angesehen, so dass hierüber in der AG diskutiert wurde.

Von allen getragene Ergebnisse wurde hierbei nicht erzielt, so dass in Teil 2 die einzelnen Standpunkte der Mitglieder, so sie welche hierzu abgegeben haben, enthalten sind. Sie sollen als Anstoß für eine Diskussion im Plenum dienen.

Dr. Tomasz J. Liczbanski
Vorsitzende AG 2

TEIL 1

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Gemeindevertretung

BSV-Nr.

Erstellungsdatum: _____, 2011

- öffentliche -

Beschlussvorlage
für die **Gemeindevertretung**
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

TOP X.

**1. Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde
Blankenfelde – Mahlow vom 27. September 2007**

Beratungsfolge

Beschlussvorschlag

Satzung

vom _____, 2011 über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von
Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 27. September 2007
(Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414)2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in der Sitzung am _____, 2011 folgende Satzung über die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow vom 27. September 2007 (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Erschließungsbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gemeinde trägt **40 v.H.** des beitragsfähigen Erschließungs-
aufwandes.

in § 7 werden nach Absatz 3 nachfolgende Absätze eingefügt:

(4) Abweichend von den Absätzen 1 – 3 gelten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 als für den Anbau bestimmt hergestellt wurden als endgültig hergestellt, wenn sie vor diesem Zeitpunkt einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten folgend hergestellt worden sind

(5) Die für die Bestimmung der endgültigen Herstellung der in Absatz 4 beschriebenen Erschließungsanlage zwingend erforderlichen Einrichtungen (Teilerschließungsanlagen), ergeben sich aus den jeweiligen technischen Standards zum Zeitpunkt der Herstellung der jeweiligen gesamten Erschließungsanlage.

(6) Als technische Ausbauprogramme im Sinne des Absatzes 4 gelten insbesondere

a. Ortsstatute der Gemeinde bzw ihrer Rechtsvorgänger und für diese verbindliche Statute des Kreises,

b. Bebauungspläne, Siedlungspläne nach früherem Recht, wenn dieses die Aufstellung solcher Pläne als zwingende Voraussetzung der Bebaubarkeit des beplanten Bereichs vorsah oder diese Pläne Angaben hinsichtlich der Art und Weise der Bebauung und der Ausgestaltung der Erschließungsanlagen enthalten,

c. vertragliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde bzw. ihren Rechtsvorgängern mit natürlichen oder juristischen Personen, die die planvolle Erschließung von Bereichen des Gemeindegebietes zum Gegenstand haben (Erschließungsverträge).

(7) Als örtliche Ausbauepflogenheiten (Mindeststandards) im Sinne des Absatzes 4 gelten

a. bei Erschließungsanlagen gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1, Buchstabe a, 1. Spiegelstrich

- für die Fahrbahn: durch straßenbautechnische / kunstmäßige Bearbeitung geschaffene Straßenbeläge in wassergebundener Bauweise (z.B. Schotterschicht), teilweise durch Bordsteine abgegrenzt

- Gehwege waren nicht vorgesehen

- für die Straßenbeleuchtung: Mastansatzleuchten, z.B. an Freileitungsmasten o.ä.

- für die Entwässerung: Quer- oder Wölbungsprofilierung der Fahrbahnoberfläche teilweise mit Bordsteinen sowie Höhen-

profilierung des Straßengefälles mit einer Ableitung des Niederschlagswassers in Straßengräben und / oder zu topographisch vorhandenen oder künstlich geschaffenen Tiefpunkten und dortige Einleitung in Sickerschächte oder Regenwassersammelbecken.

b. bei allen anderen Erschließungsanlagen,

- für die Fahrbahn: Pflasterdecke (rechteckiges Granitpflaster, Kopfsteinpflaster, wilde Pflasterung)
- für den Gehweg: durch Hoch- oder Tiefborde zur Fahrbahn abgesetzte Flächen, die im Ortskernbereich mit Granitpflastersteinen und in den übrigen Bereichen als mit Schotter oder Grasnarbe verfestigte Flächen ausgebildet wurden,
- für die Straßenbeleuchtung: Mastansatzleuchten, z.B. an Freileitungsmasten o.ä.,
- für die Entwässerung: Quer- oder Wölbungsprofilierung der Fahrbahnoberfläche begrenzt durch Bordsteine als Ablaufrinne sowie Höhenprofilierung des Straßengefälles (natürlich vorhandenes oder künstlich geschaffenes Gefälle) mit Ableitung in Sickerschächte oder Regenwassersammelbecken.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Die vorliegende Beschlussvorlage verfolgt verschiedene Ziele, einerseits soll mit dieser Änderung das Erschließungsbeitragsrecht an die neusten Entwicklungen in der Gesetzgebung angepasst werden, andererseits unter Nutzung der dem Satzungsgeber schon längst gesetzlich eingeräumten Spielräume dieses im Sinne einer bürgerfreundlichen und bürgernahen Gemeinde geändert werden.

zu § 1 Änderungen:

Änderung des § 4 der Erschließungsbeitragssatzung

Seit der Föderalismusreform im Jahre 1997 gehört das Erschließungsrecht und mithin auch das Erschließungsbeitragsrecht in die Gesetzgebungskompetenz der

Länder. Das gegenwärtig bestehende Recht gilt nur solange fort, wie die Länder dieses nicht in das Landesrecht überführen.

In einigen Ländern ist dieses bereits geschehen, wie z.B. in Berlin oder in Baden – Württemberg.

Es ist zunehmend eine Tendenz erkennbar, auch das Erschließungsbeitragsrecht unter dem Gesichtspunkt einer Abwägung der durch die Erschließungsanlage einerseits den Anliegern andererseits aber auch der Allgemeinheit vermittelten Vorteile, in ein stimmiges Verhältnis zu bringen. Es erfolgt eine Annäherung an die Regelungen des Kommunalabgabenrechts / Straßenausbaubeitragsrechts.

Bei der Bestimmung des Gemeindeanteils kommt es entscheidend darauf an, inwieweit die Erschließungsanlage auch dem Vorteil der Allgemeinheit dient. Diese zunehmend in der Gesetzgebung der Länder raumgreifende Begründung lässt erkennen, dass die Gemeinden den Gemeindeanteil nach Maßgabe einer Abwägung zwischen den durch die erstmalige Herstellung einer beitragsfähigen Erschließungsanlage zum einen der Allgemeinheit und zum anderen den Beitrags-schuldnern vermittelten Vorteilen bestimmen sollen.

Nach § 129 Absatz 1 Satz 3 BauGB tragen die Gemeinden mindestens 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Der (Bundes)Gesetzgeber hat damit nur ausschließen wollen, dass der Satzungsgeber den Eigenanteil der Gemeinde in der Erschließungsbeitragssatzung mit weniger als 10 v.H. festlegt. Daraus ergibt sich aber, dass bereits der Gesetzestext einer Festsetzung eines höheren Gemeindeanteils als 10 v.H. in der Erschließungsbeitragssatzung nicht entgegen steht.

Infolge dessen wird auch überwiegend in der Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, dass die Gemeinde einen höheren Eigenanteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet fest setzen darf (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage, § 16, Rdnr. 2, 3, Seite 311- 312, Ernst, in Ernst/Zinkhahn/Bielenberg, Kommentar zum BauGB, Stand Juli 2008, § 129, Rdnr. 20, Löhr, in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 10. Auflage, 2007, § 129, Rdnr. 30, BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1989, Az. 7 B 12/89, NVwZ 1989, Seite 469).

Gleichzeitig dabei zu bedenken, dass sich aus gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften gewisse Bindungen ergeben können. Einerseits bestimmt nämlich § 63 Absatz 2 Kommunalverfassung Brandenburg, dass die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen sei, andererseits § 24 Gemeindehaushaltsordnung, dass die Einnahmen der Gemeinde rechtzeitig und vollständig einzuziehen sind. Im letzteren Fall jedoch ist weder die Unvollständigkeit noch die Verspätung der Einnahmenezahlung zu befürchten, da der gemeindliche Satzungsgeber insbesondere bestimmt, in welchem Umfang die Einnahmen aufgrund eben dieser Satzung erfolgen, so dass eine aufgrund der Anwendung dieser Satzung erfolgte Einziehung, immer vollständig sein muss.

Darüber hinaus müssen bei einer solchen Entscheidung immer auch die über-geordneten Vorgaben des Art. 3 Absatz 1 Grundgesetz und Art. 12 Absatz 1 der Brandenburgischen Verfassung berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Vorgaben bedeutet aber, dass es aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten

unzulässig wäre, wenn die Anwendung der in der Erschließungsbeitragssatzung enthaltenen Vorschriften dazu führen würde, dass der gemeindliche Anteil für Anbaustraßen höher wäre als für Anliegerstraßen nach der jeweils geltenden Straßenbaubeitragssatzung des Kommunalabgabengesetzes. Was nicht anderes bedeutet, dass im Rahmen der Ausübung des gemeindlichen Ermessens als oberste Grenze für den gemeindlichen Eigenanteil in der Erschließungsbeitragssatzung der in der Straßenbaubeitragssatzung bestimmte gemeindliche Eigenanteil für Anliegerstraßen darstellt.

Diese vorstehend dargelegte Sichtweise wird auch ausführlich in einem für das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg erstellten Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Loh, von Hülsen und Michael, das diese bereits im Jahre 2009 abgeliefert hat, vertreten (vgl. Anlage).

Nach alledem stimmt der vorliegend auf 40 v.H. zu ändernde gemeindliche Anteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand vollumfänglich mit den vorstehend dargestellten rechtlichen Vorgaben überein. Er stellt einen adäquaten Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit einerseits und der Anlieger andererseits dar und beachtet sowohl die Vorgaben des Grundgesetzes als auch des kommunalen Haushaltsrechts.

Ergänzung des § 7 der Erschließungsbeitragssatzung

Die Ergänzung des § 7 der Erschließungsbeitragssatzung um weitere Ansätze dient der Umsetzung und Konkretisierung der Vorgaben des § 242 Absatz 9 BauGB und der hierzu in den letzten Jahren ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.

Im Rahmen der Entwicklung dieser Beschlussvorlage wurden die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze genau analysiert und deren Bedeutung und Auswirkungen auf die Situation in der Gemeinde Blankenfelde – Mahlow untersucht.

Ergebnis dieser Analyse ist, dass für eine sichere Beantwortung der Frage, wann eine vor dem 3. Oktober 1990 hergestellte Erschließungsanlage oder Teilerschließungsanlage endgültig hergestellt gelten soll, es entscheidend auf die technischen Ausbauprogramme, die der Maßnahme zugrunde liegen und vor allem auch auf die örtlichen Ausbauepochen ankommt.

Hierzu wurden umfangreiche Recherchen im Landeshauptarchiv vorgenommen, die bis dato der Allgemeinheit unbekanntes der Gemeindeverwaltung jedoch bekanntes Kartenmaterial, darüber hinaus aber auch gänzlich unbekanntes Ortsstatute der damaligen Einzelgemeinden, bzw. des Kreises Teltow aus der Zeit vor 1945 in Bezug auf die Ausbaustandards der im Gemeindegebiet neu anzulegenden Straßen und Chaussees hervor brachten.

Diese Archivmaterialien lassen sich einerseits als technische Ausbauprogramme qualifizieren, da sie von einer staatlichen Stelle, nämlich den Gemeinden bzw. dem Kreis stammen und darüber hinaus konkrete Vorgaben hinsichtlich des zur damaligen Zeit vorgesehenen Ausbaustandards enthalten.

Darüber hinaus erlauben es diese Materialien gemeinsam mit einer ebenfalls erst jetzt von den sachkundigen und alt eingesessenen Bürgern der Gemeinde vorgenommenen Grobbestandsaufnahme des Ausbauzustandes der im Gemeindegebiet vorhandenen Straßen zum Zeitpunkt des 3. Oktober 1990 – eine Aufgabe, die zur Sicherung auch der bisherigen Praxis schon längst von der Gemeindeverwaltung hätte vorgenommen werden müssen – örtliche Ausbauepiflogenheiten als Mindestausbaustandards für das Gemeindegebiet der Gemeinde Blankenfelde – Mahlow aufzustellen.

Diese eigentlich nur klarstellenden Feststellungen der örtlichen Ausbauepiflogenheiten erfolgen, um zukünftig der Gemeindeverwaltung die Feststellung zu erleichtern, ob eine vor dem 3. Oktober 1990 hergestellte Erschließungsanlage auch tatsächlich endgültig hergestellt ist und damit aus der Anwendung des Erschließungsbeitragsrechts herausfällt oder nicht.

Diese Feststellungen dienen aber gleichzeitig auch dazu, den Bürgern offen und transparent die Maßstäbe zu vermitteln, die die Gemeindeverwaltung bei der Beantwortung der Frage, welches Recht bei der Abrechnung einer Straßenbaumaßnahme anzuwenden ist, anlegen muss.

Zu den Merkmalen „technische Ausbauprogramme“ oder „örtliche Ausbauepiflogenheiten“ gilt:

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Blankenfelde - Mahlow und insbesondere deren Ortsteile Blankenfelde, Mahlow, Dahlewitz, Groß Kienitz und Jühnsdorf zeichnen sich durch eine geschlossene Siedlungsstruktur aus.

Blankenfelde, Mahlow und Dahlewitz zeichnen sich ihrerseits durch eine ab den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts rasant gewachsene und geschlossene Siedlungsstruktur aus.

Jühnsdorf und Groß Kienitz hingegen haben ihren vorwiegend dörflichen Charakter bis heute bewahrt.

Besonders in den Orten Blankenfelde und Mahlow, aber auch in Dahlewitz fanden in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts bis zum Beginn des 2. Weltkrieges in großem Umfang planvolle Parzellierungsmaßnahmen durch verschiedene Siedlungs- / Wohnungsbaugesellschaften wie die GAGFAH, GEWOBA oder die Süd-Berlin Boden AG statt.

Große Landwirtschafts- und Waldflächen des Rittergutes Blankenfelde, des Gutes Dahlewitz aber auch andere Privatflächen in Mahlow wurden von den Erschließungsgesellschaften aufgekauft, aufgeteilt, es wurden Straßen angelegt und die Grundstücke für Wohnbebauungszwecke verkauft.

Hierüber gibt es umfangreiche Dokumentationen, in Gestalt von Verträgen mit den Parzellenerwerbern aber auch zwischen der Gemeinde Blankenfelde und z.B. der Süd – Berlin Boden AG, sowie Parzellierungs- und Bbauungspläne, in denen detaillierte Angaben hinsichtlich der Art und Weise des Ausbaus der im Parzellierungsgebiet neu geschaffenen Straßen enthalten sind.

Darüber hinaus wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den damaligen Einzelgemeinden der jetzigen Gemeinde Blankenfelde – Mahlow Ortsstatute nach einem einheitlichen Muster erlassen, die ausführliche Ausbaustandards für die einzelnen Straßenkategorien enthielten. Sehr viele Straßen im Gemeindegebiet sind nach diesen Vorgaben hergestellt, und zwar **endgültig** hergestellt worden. Im Jahre 1931 wurde dann um einer sich abzeichnenden planlosen und wilden Zersiedlung der Randbereiche von Berlin zu begegnen, vom zuständigen Kreis Teltow ein Statut erlassen, in dem kreisweit die Ausbaustandards für Ortsstraßen festgeschrieben wurden. Die Mehrzahl der heutigen Gemeindestraßen entsprechen diesen Vorgaben und sind damit ebenfalls **endgültig** hergestellt.

Diese vorerwähnten Dokumente sind als technische Ausbauprogramme im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzusehen.

Gleichwertig neben den technischen Ausbauprogrammen stehen die örtlichen Ausbauepflogenheiten.

Bei der Bestimmung der örtlichen Ausbauepflogenheiten sind zunächst die tatsächlichen Gegebenheiten der Entwicklung der heutigen Ortsteile, Blankenfelde, Mahlow, Dahlewitz, Jühnsdorf und Groß Kienitz, die bis 2003 selbständige Gemeinden waren zu beachten.

Maßgeblich dabei sind immer die Ausbauepflogenheiten, wie sie **zum Zeitpunkt der Herstellung** der jeweiligen Erschließungsanlage in der Gemeinde über eine längere Zeit praktiziert wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Straßen entsprechend ihrer zugeordneten Funktion entsprechend dem damaligen Standard, bei deutlich geringerem Fahrzeugverkehr als heute, ausgebaut wurden.

Entsprechend diesen Vorgaben und unter Berücksichtigung der von den kundigen und alt eingesessenen Bürgern bis zum 3. Oktober 1990 vorgefundenen Ausbaugraden der Straßen, sind die in dem Entwurf der Beschlussvorlage näher umschriebenen örtlichen Ausbauepflogenheiten als Mindeststandards festgestellt worden und gestalten sich wie folgt:

Anliegerstraßen

Die Fahrbahnen wurden in wassergebundener Bauweise, in der Regel als verfestigte Schotterschicht erstellt. Die Fahrbahnen erhielten ein Quergewölbe um das Regenwasser dem Höhenprofil folgend, am Straßenrand zu den tiefsten Stellen zu leiten, wo das Regenwasser, entweder in Sickerschächten eingeleitet oder durch Einlaufstellen den im gesamten Gemeindegebiet verteilten Regenwasser-

sammelbecken zugeleitet wurde. Nur an einigen kritischen Stellen (Kurven, Straßeneinmündungen, Kreuzungen) wurde das Regenwasser durch Bordsteine geführt.

Gehwege waren nicht vorgesehen. Die Anliegerstraßen erhielten eine Straßenbeleuchtung, die an den Holzmasten der Elektroversorgung angebracht waren. Ursprünglich handelte es sich um einfache Glühlampen, die in der DDR gegen Mastansatzleuchten mit Quecksilber-Hochdruck-Dampflampen ausgetauscht wurden. Die Anzahl der Leuchten wurde schon zur damaligen Zeit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt.

Straßen „höherer Ordnung“

Solche Straßen erhielten in der Regel eine Pflasterdecke aus Granitpflaster oder Feldsteinen mit der für diesen Belag typischen Wölbung, sowie Bordsteine, die das Regenwasser ebenfalls dem natürlichen Gefälle folgend den Sickerschächten oder Regenwassersammelbecken zuführten.

Lediglich in Straßen, die breiter als 4 m und von höherer Bedeutung waren oder wie in Mahlow im Kernbereich der Ortschaft lagen, wurden gepflasterte Gehwege angelegt. Ansonsten wurden die Gehwege in Blankenfelde und Mahlow in der Höhe und zur Fahrbahn mit Hochbord abgesetzt. Eine Gehwegpflasterung war bei diesen nicht vorgesehen. Der Bereich wurde entweder mit Schotter verfestigt oder er erhielt eine Grasnarbe.

Die Anlieger hatten gemäß Gemeindeordnung, die schon seit den 30er Jahren existierte, die Gehwege regelmäßig wöchentlich Samstags zu säubern und die Oberfläche zu egalisieren.

Diese Regelung galt bis zur Amtsbildung 1992 und wird von den Alteingesessenen noch heute so durchgeführt.

In der Zeit der DDR war die Straßenbautätigkeit insbesondere in den Anliegerstraßen eher zum Erliegen gekommen. Nur bei unabwendbarem Bedarf wurden diese Straßen egalisiert, mit Schotter und Splitt und durch Pistenwalzen die Oberfläche verfestigt. Bis auf strategisch wichtigen Straßen erfolgte kein grundlegender Ausbau.

Folglich war bis zum 3. Oktober 1990 der Ausbauzustand der Straßen derjenige, wie er in den 30er Jahren geplant und endgültig hergestellt wurde.

Diese hier geschilderten Ausbaugepflogenheiten können noch heute in weiten Bereichen im Gemeindegebiet feststellen werden.

zu § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in Kraft.

TEIL 2**Einzelstellungennahmen:****Dr. Winfried Liebsch, Hans – Joachim Müller**

- § 1 der Erschließungsbeitragssatzung soll neben der in dem vorstehenden Entwurf geplanten Änderung um nachfolgende Absätze ergänzt werden:

(2) Abweichend vom Absatz 1 trägt die Gemeinde **60 v.H.** des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für Erschließungsanlagen in Bereichen, die gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 und Planergänzungsbeschluss vom 20. Oktober 2009 zu den Schutz- und Entschädigungsgebieten „Außenwohnbereich“, „Tagschutzgebiet“ und „Nachtschutzgebiet“ gehören.

(3) Abweichend vom Absatz 1 trägt die Gemeinde **50 v.H.** des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes für Erschließungsanlagen in Bereichen, die gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 13. August 2004 und Planergänzungsbeschluss vom 20. Oktober 2009 zu den Schutzgebieten „Tag-schutzgebiet“ und „Nachtschutzgebiet“ gehören.

Grundstückseigentümer von Grundstücken an Straßen im Entschädigungsgebiet „Außenbereich“, sowie im „Tag- und Nachtschutzgebiet“ (gegenwärtig und zukünftig) des neuen Großflughafens Berlin – Brandenburg, wie sie im Planfeststellungs- und Planergänzungsbeschluss umschreiben sind, werden als Schwerstbetroffene durch den zu erwartenden Fluglärm in der Nutzung und der Wertigkeit ihres Eigentums nachhaltig beeinträchtigt. Diesen Eigentümern ist, da ihnen anderweitig keine adäquate Entschädigung gewährt wird, und ihnen ein echter Vorteil und schon gar nicht ein Grundstückswertvorteil durch die Erschließungsanlage vermittelt wird, eine Entlastung bei den Erschließungskosten zu Lasten der Allgemeinheit, die Nutznießer des dem Lärm verursachenden Flughafens ist, zu gewähren. Diese Entlastung staffelt sich nach der Zugehörigkeit der Grundstücke zu einem der vorgenannten Entschädigungs- und / oder Schutzgebiete.

Herr Müller sieht auch die Möglichkeit diesen Regelungsinhalt in der Straßenbaubeitragssatzung einzubringen.

Regina Bomke

Sicherlich haben die Betroffenen in den entsprechenden Gebieten bereits große Nachteile aufgrund der Lage ihrer Grundstücke in der Einflugschneise und wir sollten alles versuchen, hier einen Ausgleich zu finden.

Mein Vorschlag bezogen auf den Straßenausbau ist hierbei, in diesen Gebieten besonders darauf zu achten, dass alle Maßnahmen so ausgeführt werden, dass eine möglichst hohe Lärmreduzierung erfolgt, also z.B. die Wahl eines

Straßenbelages, der möglichst geringe Geräuschemissionen aufweist. Die hierbei unter Umständen gegenüber einer anderen Bauweise auftretenden Mehrkosten sollten nicht auf die Anlieger in diesen Gebieten umgelegt werden.

Gerd Feister:

Die Gemeinde ist für Fluglärmerschädigungen der falsche Ansprechpartner. Ansprechpartner hierbei wäre vielmehr die Landesregierung von Brandenburg. Darüber hinaus sind die Tag- und Nachtschutzgebiete damals auf der falschen Annahme von linearen Flugrouten berechnet worden. Inzwischen haben alle Stellen zugegeben, dass in breiten Korridoren bzw. Fächern geflogen wird. Jeden Tag gibt es neue "Meldungen", d.h. die Verfallszeit aller Aussagen ist sehr, sehr kurz. Vielleicht werden nach der Eröffnung des Flughafens neue Zonen berechnet, so dass diese als sichere Grundlage einer Entschädigung nichts taugen. Darüber hinaus ist diese Frage Teil eines langwierigen Prozesses, der gesondert geführt werden sollte.

Thomas Mottner:

Vom Ansatz her finde ich die Idee einer zusätzlichen Entschädigung der im Außenentschädigungsbereich und im Tag- und Nachtschutzbereich Wohnenden gut, wenn man denn die in dem Planfeststellungsbeschluss definierten Schutzziele akzeptieren möchte. Zu bedenken gebe ich aber, daß der Verlauf der Schutzzonen-Grenzen heute noch gar nicht feststeht. Die von der FBS GmbH veröffentlichten Entschädigungs- und Schutzzonen beruhen auf theoretischen Berechnungen. Die tatsächliche Lärmbelastung kann erst nach Inbetriebnahme des Großflughafens festgestellt und durch konkrete Lärmmessungen ermittelt werden. Außerdem sind die Flugrouten noch unbekannt.

Die weitere Erhöhung des Anteils der Gemeinde in Abhängigkeit von der Lärmbelastung hätte aus meiner Sicht überhaupt nur Sinn, wenn die Übernahme des erhöhten Teils durch Fördermittel gesichert ist. Schließlich sind nahezu alle Einwohner dieser Gemeinde vom Fluglärm besonders betroffen. Ich würde die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, also die Gesamtheit ihrer Einwohner, nicht als Nutznießer des Flughafens bezeichnen.

Sigrid Sohr:

Ich schlage vor, der Gemeindevertretung in einem zusätzlichen Schreiben eine Empfehlung auszusprechen, Möglichkeiten zu suchen, das Problem der zusätzlichen Entschädigung der Schwerstbetroffenen über Bürgermeister und BER zu lösen, z.B. durch Zahlungen aus dem Ausgleichs- und Entschädigungsfonds des FBS / BER.

Dr. Tomasz J Liczbanski, Wolfgang Bernhardt:

- öffentliche -

Beschlussvorlage
für die **Gemeindevertretung**
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

TOP X.

individuelle finanzielle Entschädigungsregelung für die vom Großflughafen Berlin – Brandenburg schwerstbetroffenen Bürger der Gemeinde.

Beratungsfolge

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung bildet eine Arbeitsgruppe, der Mitglieder jeder Fraktion sowie in gleicher Zahl aus allen Gemeindeteilen betroffene Bürger – diese habe nur beratende Stimme – angehören. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe die möglichen Formen einer über das bisherige Maß hinausgehenden individuellen finanziellen und unbürokratischen Entschädigung für die im Gemeindegebiet der Gemeinde Blankenfelde – Mahlow im Bereich des für den neuen Großflughafen Berlin – Brandenburg aufgrund des Planfeststellungs- und Planergänzungsbeschlusses ausgewiesenen Entschädigungsgebiets „Außenbereich“ sowie im Gebiet Tag- und Nachtschutzprogramm wohnhaften Bürger zu ermitteln.
2. Die Arbeitsgruppe legt ihre Ergebnisse in Gestalt zweier alternativer Entschädigungsverfahren bis zum xx.xx.2012 (nicht mehr als 6 Monate) der Gemeindevertretung vor, die hierüber berät und förmlich, in Gestalt eines Beschlusses, eine der Varianten auswählt.
3. Der / Die Bürgermeister / -in wird beauftragt, entsprechend dem gemäß Punkt 2 gefassten Beschluss, unverzüglich mit der Flughafen Berlin - Schönefeld GmbH (FBS) in Verhandlungen zu treten, mit dem Ziel der Umsetzung des Entschädigungsverfahrens.
4. Der / Die Bürgermeister / -in erstattet der Gemeindevertretung laufend in regelmäßigen Abständen (monatlich) Bericht über die Fortschritte der Verhandlungen. Die Berichte des / der Bürgermeister/in an die Gemeindevertretung werden ungekürzt im Amtsblatt veröffentlicht.